

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1351/J-NR/2014 betreffend Order für Gemeinden zum Schulwaagenkauf und Eichpflicht, die die Abg. Mag. Gerald Hauser, Kolleginnen und Kollegen am 28. April 2014 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Das im einleitenden Teil der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage wiedergegebene Schreiben des seinerzeitigen Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur war an die Landesschulräte (den Stadtschulrat für Wien) gerichtet. Es schloss mit dem Ersuchen, die Schulleitungen entsprechend zu informieren. Dabei ging das Bildungsministerium davon aus, dass die Landesschulräte (der Stadtschulrat für Wien) diesen Passus nur auf öffentliche mittlere und höhere Schulen beziehen. Also auf jene Schulen, für die der Bund gesetzlicher Schulerhalter ist und damit auch eine Zuständigkeit der Bundesbehörde Landesschulrat in der Frage der Schulausstattung besteht.

Offenbar wurde diese Passage jedoch missverstanden und auch die Schulleitungen der öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen von dem Schreiben in Kenntnis gesetzt. Das ist bedauerlich, zumal das Bildungsministerium nie die Absicht hatte, die Gemeinden in ihrer Kompetenz als gesetzliche Schulerhalter der allgemein bildenden öffentlichen Pflichtschulen zu bevormunden oder ihnen eine verfassungswidrige Weisung zu erteilen.

In diesem Zusammenhang darf erwähnt werden, dass das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen auf die Kompetenzlage in Verbindung mit der Schulerhaltung hingewiesen wurde und das Bundesamt auch zugesagt hat, in dieser Angelegenheit selbst an die Gemeinden heranzutreten.

Zu Frage 3:

Vorausgeschickt sei, dass die Vollziehung des Maß- und Eichgesetzes (MEG) nicht in die Zuständigkeit der Schulbehörden fällt. Folgend § 11 MEG unterliegen Waagen, die bei der Ausübung der Heilkunde beim Wiegen von Patienten aus Gründen der ärztlichen Überwachung, Untersuchung und Behandlung bereitgehalten werden, der Eichpflicht. Geht man von der Intention der Regelung aus, wonach Waagen, die von Ärztinnen und Ärzten bei der Ausübung des ärztlichen Berufs im Sinn von § 2 Ärztegesetz eingesetzt werden, bestimmten

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Anforderungen unterliegen sollen, werden Schülerinnen und Schüler, die von der Schulärztin bzw. vom Schularzt im Zuge der Schulgesundheitspflege (§ 66 Schulunterrichtsgesetz) untersucht werden, als Patientinnen und Patienten im Sinn der maß- und eichgesetzlichen Regelung zu betrachten sein. § 66 Schulunterrichtsgesetz erfasst nicht bloß die für Schülerinnen und Schüler verpflichtenden jährlichen Untersuchungen zur Beratung der Lehrkräfte. Nach der Bestimmung sind auch weitere medizinische Untersuchungen mit Einverständnis der Schülerin bzw. des Schülers zulässig. Auch kann jede Schülerin bzw. jeder Schüler bei gesundheitlichen Problemen die Schulärztin oder den Schularzt aufsuchen. Die in Räumlichkeiten der Schulärztinnen und Schulärzte befindlichen Waagen werden in allen diesen Fällen zum Zweck von ärztlichen Untersuchungen bereitgehalten, womit für sie die Eichpflicht gilt.

Zu Frage 4:

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen ist nicht für die Vollziehung des Maß- und Eichgesetzes (MEG) zuständig, diese Aufgabe fällt in die Kompetenz des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Ausschlaggebend ist, ob Waagen, die Ärztinnen und Ärzte zur Ausübung des ärztlichen Berufs (§ 2 Ärztegesetz; § 11 MEG) verwenden oder bereithalten, bestimmten qualitativen Anforderungen genügen sollen. Diese Frage wird vom MEG bejaht. Schulärztinnen und Schulärzte unterliegen ebenfalls dem Ärztegesetz (§ 41 Ärztegesetz).

Zu Fragen 5 bis 7:

Es gehört zu den Grundprinzipien staatlicher Verwaltungsorganisation, dass der jeweilige Träger für den erforderlichen Aufwand aufzukommen hat, sofern gesetzlich nichts Gegenteiliges vorgesehen ist. Das gilt unabhängig von der Gebietskörperschaft. Damit hat der Bund als Erhalter öffentlicher mittlerer und höherer Schulen auch die Kosten für die Waagen zu tragen, die an diesen Schulen in Verbindung mit der Schulgesundheitspflege bereitgehalten werden. Das betrifft die Anschaffung wie den Betrieb. Diese Kosten sind Teil der schulärztlichen Infrastruktur an Bundesschulen.

Die den Erhaltern öffentlicher allgemein bildender Pflichtschulen obliegenden Aufgaben sind folgend dem Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz vorgesehen, das durch das jeweilige Landesrecht näher ausgeführt wird. Gemäß § 10 des Gesetzes haben die Erhalter öffentlicher allgemein bildender Pflichtschulen ua. für die Einrichtung der Schule, für die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie für die Beistellung von Schulärztinnen und Schulärzten Sorge zu tragen. Damit kommt die Verantwortung für die schulärztliche Infrastruktur an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen dem gesetzlichen Erhalter dieser Schulen zu.

Zu Fragen 8 und 9:

Es ist bewährte Praxis im Rahmen des interministeriellen Austauschs zu Fragen, die zwei oder mehr Ressorts betreffen, gemeinsame Sach- und Rechtsprobleme im Vorfeld schriftlich sowie in Gesprächen zu erörtern. Beides ist im konkreten Fall geschehen. So wurde § 66 Schulunterrichtsgesetz und dessen Umfeld vor dem Hintergrund der maß- und eichgesetzlichen Regelungen diskutiert. Ursprüngliche Positionen zu überdenken und sie gegebenenfalls auch abzuändern, ist in diesem Zusammenhang nicht unüblich.

Zu Frage 10:

Unter Hinweis auf die Ausführungen zu Fragen 1 und 2 bezog sich das Schreiben nur auf öffentliche mittlere und höhere Schulen, für die der Bund Schulerhalter ist. Die Gemeinden als Schulerhalter öffentlicher allgemein bildender Pflichtschulen kamen aufgrund der Gesetzeslage gar nicht als Adressaten in Betracht.


Bundesdienststellen sind nach dem Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung GmbH (BB-GmbH-Gesetz) grundsätzlich verpflichtet, Waren und Dienstleistungen aus den Verträgen der Bundesbeschaffung GmbH abzurufen und von den darin genannten Vertragspartnern zu beziehen (§ 4 Abs. 2 BB-GmbH-Gesetz). Die vom Bund zu erhaltenden öffentlichen mittleren und höheren Schulen sind dabei als Bundesstellen anzusehen.

Zu Fragen 11 und 12:

Grundsätzlich darf bemerkt werden, dass § 63 MEG Strafbestimmungen vorsieht. Die gegenständlichen Fragestellungen beziehen sich auf keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung und Frauen.

Wien, 27. Juni 2014
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

Signaturwert	xU44+ZLHhj+iWIGW7cA7NLVOQIFyI0oOQiJ3QaMVT/GWwj6r4hALuqj3hpgM+WbJOrx8Xzf3y62KivTZADQUiEfrpG0PaKmjEtXSUw3hitFlwgNPH3UVyXMBYMDZX/mC/FgUTE1NPWP/5X1DQdNDhg/xHMbUsutEkvVwO+3kNvbxPjrv5TEIJZY2o4AFNegkNrHlQGYlWxdQCy64KyjqC6jOmXA9Dav1/T6V1uDTwsrVvpbUg8ZPjpf9vSf42767PiiRwYnuZ ZqqGGouhuXrj+TpVs593De2VRnprLy55N5YQP6LuYVXQwHKlaS//XkPnHR8DgYeeg28t90fA==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit-UTC	2014-06-27T14:56:43+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	